

Von: "Rolf Breyer" <breyer-stb@gmx.de>

An: "'Isabell Wnendt'" <isabell.wnendt@aol.com>

Gesendet: Sa., Aug. 27, 2022 at 14:00

Betreff: Mitgliedsbeiträge an die IK Internationale Kooperation EWIV: Abzug als Betriebsausgaben

Sehr geehrte Frau Wnendt,

zu der Frage des Betriebsausgabenabzugs von Mitgliedsbeiträgen an die IK Internationale Kooperation EWIV lässt sich das Folgende feststellen:

1) Gegenstand des Unternehmens der IK Internationale Kooperation EWIV

Gegenstand des Unternehmens der IK Internationale Kooperation EWIV ist allgemein unter anderem die Zusammenarbeit der Mitglieder und assoziierten Mitglieder als Partner bei der Umsetzung der gemeinsamen Unternehmensziele der einzelnen Mitglieder und die Förderung der Geschäftsentwicklung und der Synergien zwischen den Mitglieds- und evtl. dritten Unternehmen. Insbesondere fördert und koordiniert die EWIV den Austausch unter ihren Mitgliedern und die gegenseitigen Unterstützungs- und Hilfsleistungen.

2) Begriff und Qualifizierung von Betriebsausgaben

Betriebsausgaben liegen immer dann vor, wenn die Ausgaben durch den Betrieb veranlasst sind. Damit sind insbesondere Ausgaben in Geld oder Geldeswert umfasst, die aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen abfließen.

Die Notwendigkeit, die Angemessenheit, die Üblichkeit und die Zweckmäßigkeit sind für den Abzug von Betriebsausgaben ebenso wenig Voraussetzung wie ein durch die Ausgabe erzielter Erfolg. Der Unternehmer hat hier einen subjektiven Entscheidungsspielraum im Rahmen der objektiven Nachvollziehbarkeit. Allerdings kann der Betriebsausgabenabzug dann scheitern, wenn z. B. eine private Mitveranlassung vorliegt.

3) Mitgliedsbeiträge zur IK Internationale Kooperation EWIV

Zahlt ein Mitglied bzw. assoziiertes Mitglied Beiträge aus seinem Unternehmen an die IK Internationale Kooperation EWIV um im Rahmen des Gesellschaftszwecks der IK Internationale Kooperation EWIV in den Genuss der sich hierdurch für sein Unternehmen ergebenden Vorteile zu gelangen, liegen die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug zweifelsfrei vor.

Meine Ausführungen betreffen ausschließlich die Besteuerung in Deutschland. Für nicht in Deutschland ansässige Unternehmer sind die Regelungen in deren Ansässigkeitsstaat zu beachten. Diese Regelungen können von den deutschen Vorschriften abweichen.

Kommen Sie gerne jederzeit auf mich zu, wenn Sie noch ergänzende Fragen dazu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Breyer

Kanzlei Rolf Breyer

Dipl.-oec. Univ.

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Bussardweg 12

71334 Waiblingen

Tel.: 07151-278382

Fax : 07151-278384

Email : breyer-stb@gmx.de